

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Was unternimmt die Landesregierung gegen islamistische Extremisten?**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 27.09.2024 -

Drs. 19/5483,

an die Staatskanzlei übersandt am 07.10.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 12.11.2024

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Die Anschläge von Mannheim und Solingen haben nach Einschätzung von Experten gezeigt, dass die innere Sicherheit durch islamistische Extremisten akut gefährdet ist. Bürgerinnen und Bürger sind repräsentativen Umfragen folgend zunehmend verunsichert.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) und des Extremismus hat für die Landesregierung höchste Priorität und bildet seit Langem einen Schwerpunkt im Rahmen der Aufgabenbewältigung sowie strategischen Ausrichtung der niedersächsischen Sicherheitsbehörden.

Im Bereich der Gefahrenabwehr kann die Polizei eine Person aufgrund vorhandener Erkenntnisse als Gefährder oder Relevante Person einstufen. Bei den Begriffen Gefährder und Relevante Person handelt es sich um rein polizeitaktische Begriffe ohne unmittelbare rechtliche Auswirkungen.

Die Art und der Umfang von Maßnahmen niedersächsischer Sicherheitsbehörden bezüglich der im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität als Gefährder und Relevante Personen eingestuften Personen orientieren sich an einer differenzierten Einzelfallbetrachtung. Neben einer konsequenten Strafverfolgung und Präventionsarbeit werden durch die zuständigen Behörden alle im Kontext einer effektiven Gefahrenabwehr als notwendig erachteten und rechtlich zulässigen Maßnahmen getroffen. Im Zuge der Interventionsplanung werden dabei in jedem Einzelfall verschiedene Maßnahmen umfassend geprüft, sodass an deren Ende ein individuelles Konzept an sich ergänzenden Maßnahmen steht, das fortlaufend geprüft und gegebenenfalls aktualisiert wird.

Darüber hinaus braucht die Landesregierung gemäß Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) einem Auskunftsverlangen von Mitgliedern des Landtages nicht zu entsprechen, wenn zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Dies ist mit Blick auf diese Anfrage zum Teil der Fall, weshalb einige Fragen im Rahmen der schriftlichen Beantwortung nicht vollumfänglich beantwortet werden können. Durch die Beantwortung der Fragen kann es zu einer Verletzung des informationellen Selbstbestimmungsrechts bei den nachgefragten Personen kommen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass deren Identität gegenüber einem nicht eingrenzenden Personenkreis bekannt wird. Insbesondere mit Blick auf die wiederkehrenden und zum Teil dezidierten Fragestellungen im Kontext zu Gefährdungen und Relevanten Personen im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität besteht die Gefahr, dass durch die detaillierte Beantwortung im Sinne der Fragestellungen eine Identifizierung der konkret als Gefährder oder Relevante Person eingestuften Personen ermöglicht wird. Damit verliert das Instrument in Niedersachsen gegebenenfalls

dauerhaft seine Brauchbarkeit. Durch eine Identifizierung dieser Personen im Einzelfall können Kriterien zur Identifizierung und zur Einstufung sowie Verfahrensweisen im Umgang mit diesem Personenkreis über die Person hinaus auch allgemein bekannt werden.

Auch ist zu befürchten, dass durch das Bekanntwerden bestimmter Tatsachen dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt werden. Durch die zur Veröffentlichung bestimmte, vollständige Beantwortung der Anfrage können schützenswerte, spezifische Informationen zur Tätigkeit und Methodik sowie gegebenenfalls auch zu Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden bekannt werden, die damit zu einer Offenlegung der Arbeitsweise und Zielsetzung der Sicherheitsbehörden und u. a. zu einer weiteren Sensibilisierung der Szene hinsichtlich des Vorgehens und der Maßnahmen führen können. Insofern können Nachteile für das Land und den Bund durch die Nennung dieser Informationen in öffentlicher Beantwortung nicht ausgeschlossen werden. Die Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der niedersächsischen Sicherheitsbehörden sind im Hinblick auf die künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzwürdig.

**1. Wie viele Personen werden von den niedersächsischen Sicherheitsbehörden als islamistische Gefährder eingestuft (bitte die Gesamtzahl nennen und den einzelnen Polizeidirektionen zuordnen, bitte auch die jeweilige Staatsangehörigkeit nennen)?**

Mit Stand vom 10.10.2024 werden in Niedersachsen im Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität - Religiöse Ideologie - (PMK-RI) Personen im mittleren zweistelligen Bereich als Gefährder eingestuft.

Davon wird eine niedrige zweistellige Zahl jeweils den Polizeidirektionen Braunschweig und Göttingen und eine jeweils einstellige Zahl den Polizeidirektionen Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück zugeordnet.

Von den o. a. in Niedersachsen geführten Gefährdern besitzen ca. 33 % die deutsche Staatsangehörigkeit und ebenfalls ca. 33 % sowohl die deutsche als auch eine weitere Staatsangehörigkeit (syrisch, libanesisch, russisch, marokkanisch, tunesisch). Darüber hinaus sind ca. 12 % der Personen im Besitz der syrischen Staatsbürgerschaft und ca. 22 % der Personen im Besitz verschiedener weiterer Staatsangehörigkeiten (u. a. mazedonisch, somalisch und tunesisch).

**2. Wie viele Personen werden von den Sicherheitsbehörden dem islamistisch-terroristischen Personenpotenzial zugeordnet (bitte nach einzelnen Polizeidirektionen aufschlüsseln und die jeweilige Staatsangehörigkeit nennen)?**

Das niedersächsische islamistisch-terroristische Personenpotenzial besteht derzeit ausschließlich aus Personen, die seitens der Polizei als Gefährder oder als Relevante Personen eingestuft werden.

Insgesamt sind in Niedersachsen mit Stand vom 10.10.2024 im Phänomenbereich PMK-RI im hohen zweistelligen Bereich Personen als Gefährder oder Relevante Person eingestuft. Hiervon sind jeweils eine Personenanzahl im mittleren zweistelligen Bereich als Gefährder (siehe Beantwortung zu Frage 1) und als Relevante Personen eingestuft.

Von den insgesamt benannten Personen wird eine niedrige zweistellige Zahl jeweils den örtlich zuständigen Polizeidirektionen Braunschweig und Göttingen zugeordnet. Eine jeweils einstellige Zahl wird den örtlich zuständigen Polizeidirektionen Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück zugeordnet.

Von diesem Personenkreis besitzen ca. 34 % die deutsche Staatsangehörigkeit und ca. 34 % sowohl die deutsche als auch eine weitere Staatsangehörigkeit (u. a. libanesisch, tunesisch und türkisch). Ca. 8 % sind im Besitz der syrischen und ca. 10 % im Besitz der türkischen Staatsbürgerschaft. Die verbleibenden ca. 14 % der Personen verfügen über verschiedene Staatsangehörigkeiten (u. a. tunesisch, russisch und somalisch).

**3. Wegen welcher Straftaten wurden die unter Fragen 1 und 2 genannten Personen bereits verurteilt?**

Im Sinne der Fragestellung können hierzu keine Angaben gemacht werden. Eine Beauskunftung der Fragestellung ist geeignet, Rückschlüsse auf Einzelfälle zu ermöglichen bzw. durch das Nichtvorhandensein einzelner Delikte eine individuelle Einstufung durch die Person selbst auszuschließen. Die damit gewonnene Erkenntnis, nicht im sicherheitsbehördlichen Fokus zu stehen, begründet eine nennenswerte Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Das Geheimhaltungsbedürfnis der Arbeitsmethoden der niedersächsischen Sicherheitsbehörden muss hier ebenso berücksichtigt werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

**4. Wie viele Strafverfahren wegen welcher Straftaten laufen derzeit gegen die unter Fragen 1 und 2 genannten Personen?**

Siehe Antwort zu Frage 3.

**5. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden seit dem 07.10.2023 eingeleitet, weil Beschuldigte den Angriff der Hamas auf Israel gutgeheißen oder die Vernichtung Israels gefordert haben (bitte die Gesamtzahl auf die elf Landgerichtsbezirke aufschlüsseln)?**

Bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften erfolgt keine gesonderte Erfassung von Ermittlungsverfahren, bei denen Beschuldigte den Angriff der Hamas auf Israel gutgeheißen oder die Vernichtung Israels gefordert haben. Die Beantwortung würde daher eine händische Auswertung von Ermittlungsakten erfordern, die angesichts der bekannt hohen Belastung der niedersächsischen Staatsanwaltschaften nicht verhältnismäßig wäre.

Mit Erlass vom 18.10.2023 sind die Staatsanwaltschaften jedoch gebeten worden, Ermittlungsverfahren mit Bezug zu den jüngsten Angriffen der Hamas, der Hisbollah und anderer Organisationen statistisch zu erfassen. Ein solcher Bezug ist nach dem Erlass unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

- Die Tat ereignete sich im Zusammenhang mit Kundgebungen oder anderen öffentlichen Ansammlungen, die die gegenwärtigen Angriffe auf den Staat Israel befürworteten oder sich gegen die israelische Reaktion darauf richteten. Das gilt unabhängig davon, ob die Versammlung als solche erlaubt ist.
- Die Tat richtete sich gegen Demonstrationen, Beflaggungen oder andere Ausdrucksformen der Solidarität mit dem Staat Israel und Menschen jüdischen Glaubens anlässlich der aktuellen Angriffe.
- Bei der Tat oder im unmittelbaren Zusammenhang damit wurden Kennzeichen islamistischer oder palästinensischer Organisationen mitgeführt. Das gilt unabhängig davon, ob die Organisationen und ihre Kennzeichen verboten sind.
- Der Täter stellte in anderer Weise einen Bezug zu den Angriffen der Hamas, der Hisbollah und weiterer Organisationen oder der israelischen Reaktion her; etwa indem er diese bei der Tat oder bei späteren Befragungen als Motiv nennt.

Von derartigen Ermittlungsverfahren - die nicht vollständig deckungsgleich sind mit den angefragten Verfahren - sind zwischen dem 18.10.2023 (Datum des Erlasses) und dem 09.10.2024 insgesamt 183 Verfahren gegen einen oder mehrere bekannte Täter sowie 96 Verfahren gegen unbekannte Täter eingeleitet worden. Die Verfahren richten sich gegen insgesamt 329 Beschuldigte.

Die Verfahren verteilen sich wie folgt auf die niedersächsischen Staatsanwaltschaften:

BEHÖRDE	Anzahl-Js-Verfahren (bekannte Täter)	Anzahl-UJs-Verfahren (unbekannte Täter)
Staatsanwaltschaft Aurich	1	0
Staatsanwaltschaft Oldenburg	13	7
Staatsanwaltschaft Hannover	51	55
Staatsanwaltschaft Göttingen	89	0
Staatsanwaltschaft Lüneburg, Zweigstelle Celle	0	0
Staatsanwaltschaft Hildesheim	5	13
Staatsanwaltschaft Bückeburg	0	0
Staatsanwaltschaft Lüneburg	10	5
Staatsanwaltschaft Braunschweig	11	16
Staatsanwaltschaft Osnabrück	2	0
Staatsanwaltschaft Stade	0	0
Staatsanwaltschaft Verden	0	0
Generalstaatsanwaltschaft Celle	1	0
Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg	0	0

**6. Wie viele Strafbefehle wurden erlassen bzw. Anklagen erhoben bezogen auf die unter Frage 7 genannten Ermittlungsverfahren? Zu wie vielen Verurteilungen ist es gekommen?**

Hier wird davon ausgegangen, dass sich Frage 6 auf Frage 5 bezieht und nicht - wie angegeben - auf die nachfolgende Frage 7.

Es wurden insoweit gegen 16 Beschuldigte Strafbefehlsanträge gestellt und gegen 11 Beschuldigte Anklagen erhoben. Gerichtlich abgeschlossen sind hiervon die Verfahren gegen 9 Beschuldigte.

**7. Wie viele der unter Fragen 1 und 2 eingestuften Personen befinden sich derzeit in Haft (Strafhaft, Abschiebungshaft, Ausreisegewahrsam, Präventivhaft)?**

Angaben dazu sind nicht möglich. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

**8. Welche präventivpolizeilichen Maßnahmen wurden seit dem 01.01.2023 gegen islamistische Gefährder bzw. islamistisch-terroristische Personen ergriffen (bitte neben der Anzahl der Personen auch die konkrete präventivpolizeiliche Maßnahme aufführen)?**

Die Präventionsstelle Politisch motivierte Kriminalität (PPMK) des Landeskriminalamtes Niedersachsen (LKA NI) ist seit 2016 insbesondere im Rahmen des Landesprogramms „Kompetenzzentrum Islamismusprävention Niedersachsen“ - KIP NI (Polizei und Verfassungsschutz) und seit 2023 mit eigenem Fachstrang (Sachbearbeitende Prävention PMK in den Polizeidirektionen) organisatorisch aufgestellt, um im Allgemeinen, aber auch im konkreten Einzelfall präventiv-polizeiliche Aufgaben im hier behandelten Themenfeld wahrzunehmen bzw. im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen in den regionalen Polizeidirektionen zu koordinieren. Ferner ist im LKA Niedersachsen seit 2021 in der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz ein Dezernat Risiko- und Gefährdungsmanagement eingerichtet.

Zu den vordringlichsten Aufgaben im Zusammenhang mit der Fallbearbeitung von Gefährdern zählen u. a. die Mitwirkung an deren Einstufung, die Koordination aller erforderlicher präventiver Maßnahmen der involvierten staatlichen und nichtstaatlichen Präventionsakteurinnen und -akteure sowie ein permanentes Fall-Monitoring.

In Kooperation mit den involvierten staatlichen (u. a. Aussteigerprogramme, Regionale Landesämter für Schule und Bildung, Jugendämter, Violent Prevention Network VPN des Bundesministeriums des Innern und für Heimat) sowie weiteren zivilgesellschaftlichen Partnern (u. a. Opferberatungsstellen, Aussteigerhilfen, Grüner Vogel e. V., Projekt „Grenzgänger ProKids“, Jugendhilfe) werden konkrete einzelfallbezogene und zielführende Maßnahmenpakete für Betroffene und gegebenenfalls deren persönliches/familiäres Umfeld entwickelt und eigenverantwortlich umgesetzt.

KIP NI ist ein bundesweit anerkanntes Programm der Radikalisierungsprävention und Deradikalisierung.

Die Polizei Niedersachsen ergreift ergänzend auf Grundlage der im Einzelfall vorliegenden Gegebenheiten präventivpolizeiliche Maßnahmen, welche erforderlichenfalls beim zuständigen Gericht beantragt werden. Die Intensität der Maßnahmen folgt dabei dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen in der Vorbemerkung der Landesregierung kann eine gemäß Fragestellung erbetene, einzelfallbezogene Nennung von präventivpolizeilichen Maßnahmen nicht erfolgen, da diese, auch in deren Zusammenwirken, dezidierten Aufschluss über das Wirken der Sicherheitsbehörden gewähren würde. Diesbezügliche Einblicke sowie daraus zu ziehende Rückschlüsse, auch über den Einzelfall hinaus, gefährden das Ziel der polizeilichen Maßnahmen generell und damit nachhaltig.

**9. Wie viele islamistische Gefährder bzw. islamistisch-terroristische Personen wurden seit dem 01.01.2023 abgeschoben?**

Seit dem 01.01.2023 wurde kein islamistischer Gefährder bzw. keine Person mit islamistisch-terroristischem Hintergrund aus Niedersachsen abgeschoben. Auf die Ausführungen zu den Nationalitäten des mit Stand 10.10.2024 vorhandenen Personenpotenzials in den Antworten zu Fragen 1 und 2 wird ergänzend hingewiesen.

**10. Wie werden die Erkenntnisse zu islamistischen Gefährdern und islamistisch-terroristischen Personen zwischen Justiz, Polizei und Verfassungsschutz ausgetauscht, sodass jederzeit aktuelle Gefährdungslagen personenbezogen bewertet und damit Anschläge verhindert werden können?**

Die frühzeitige Zusammenführung der übermittlungsfähigen Erkenntnisse von Polizei, Verfassungsschutz und Justiz stellt einen wesentlichen Baustein für die rechtzeitige Einleitung gefahrenabwehrender Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten sowie für eine beweiskräftige Ermittlungsführung dar.

Entsprechend wird in diesem Zusammenhang die zielgerichtete Zusammenarbeit zwischen Polizei, Verfassungsschutz sowie Staatsanwaltschaften, Justizvollzug und auch dem Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen fortlaufend forciert.

Um diese Zusammenarbeit zu gewährleisten, sind sowohl in Leitfäden als auch in Erlassen die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zur Zusammenarbeit und dem Erkenntnisaustausch festgelegt (siehe u. a. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 9. 4. 2018 - 23.28-12360/32 zur Zusammenarbeit von Polizei, Verfassungsschutz, Staatsanwaltschaften, Justizvollzug und Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen auf dem Gebiet des politischen und religiösen Extremismus/Terrorismus).

Unter anderem wird ein intensiver, frühzeitiger und fortlaufender, einzelfallbezogener Informationsaustausch zwischen den Polizeibehörden mit der Aufgabe einer effektiven Gefahrenabwehr und

Strafverfolgung und dem Verfassungsschutz im Sinne eines Frühwarnsystems unter Berücksichtigung der vorliegenden Regelungen für die Informationserhebung und -übermittlung kontinuierlich umgesetzt.

Neben dem einzelfallbezogenen Erkenntnisaustausch erfolgt ein anlassabhängiger Austausch der benannten Behörden im Rahmen von Fallkonferenzen u. a. in Fällen wie Rückkehr und Reisebewegungen sowie Inhaftierung/Entlassung eingestufte Personen.

Zudem bestehen Kommunikations- und Kooperationsplattformen, in denen sowohl die Polizei als auch der Verfassungsschutz auf Bundes- sowie auf Länderebene vertreten sind und, unter Wahrung der rechtlichen Grenzen, ein unmittelbarer, strukturierter, effektiver und möglichst beschleunigter Austausch erfolgskritischer bzw. sicherheitsrelevanter Informationen gewährleistet wird. Für den Bereich der PMK-RI bzw. islamistisch motivierte Gefahren betrifft dies auf Bundesebene das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ). In Niedersachsen ist der fortlaufende Informationsaustausch zwischen dem Verfassungsschutz und der Polizei in Form des „Gemeinsamen Informations- und Analysezentrum Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen“ (GIAZ) etabliert.

**11. Gibt es eine Datei, in der die unter Frage 10 genannten Erkenntnisse gegebenenfalls zusammengetragen und jederzeit ausgewertet werden können? Wenn ja, wie viele Personen sind dort aktuell gespeichert? Wenn nein, warum nicht?**

Für die in Niedersachsen polizeilich eingestuft Personen existiert eine durch das LKA NI gepflegte Datei, in der u. a. personenbezogene Daten erfasst werden.

Sämtliche Erkenntnisse unterschiedlicher Sicherheitsbehörden zum Personenpotenzial werden hingegen nicht in einer gemeinsamen Datei erfasst. Eine derartige Speicherung wäre mit dem verfassungsrechtlich verankerten Trennungsgebot nicht vereinbar.

Hinsichtlich der Anzahl der gespeicherten Personen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

**12. Wie schätzt die Landesregierung aktuell die Anschlagsgefahr durch islamistisch-terroristische Personen in Niedersachsen ein?**

Die aktuellen Entwicklungen insbesondere in Gaza und im Libanon sind dazu geeignet, auch weiterhin eine hohe Gefährdungsrelevanz für die Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch in Niedersachsen, zu entfalten.

Unabhängig von der im Zusammenhang mit dem Nahost-Konflikt weiterhin abstrakt hohen Gefährdungslage für insbesondere jüdische und israelische Einrichtungen in Niedersachsen liegen den Sicherheitsbehörden derzeit keine konkreten Hinweise auf Anschlagsszenarien terroristischer Organisationen wie dem IS oder Al-Qaida vor. Gefährdungen durch extremistisch radikalisierte sowie irrational handelnde oder emotionalisierte Einzeltäter oder Kleingruppen können aber niemals vollständig ausgeschlossen werden.